

Allgemeine Geschäftsbedingungen

conform GmbH, Kleine Heide 16, 33790 Halle/Westfalen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot/Preise/Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Sitz des Unternehmens in Halle/Westfalen. Transport, Versand und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung und werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Besorgungen und Dienstleistungen, die für den Besteller auf dessen Verlangen für die Ausstattung seines Projektes oder sonstige Zwecke seiner Ausstellungsbeiträge durchgeführt werden.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund Lohnerhöhungen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese Kostenerhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat der Zahlungseingang wie nachfolgend aufgeführt zu erfolgen:

50% bei Auftragserteilung, spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn;

weitere 30% spätestens 3 Wochen vor Projektbeginn;

weitere 10% 1 Tag vor Projektbeginn; der Restbetrag sofort nach Fertigstellung.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen von uns bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 3 Lieferung

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Fertigstellung von Messe- und Ausstellungsständen und sonstigen Leistungen bis zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt insoweit vorbehalten.

Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, unverschuldete Transportverzögerungen und alle sonstigen Vorkommnisse, die außerhalb unserer ordentlichen Sorgfaltspflicht liegen, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist. Eine aus den vorbezeichneten Gründen herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gerät der Besteller in Annahme- oder Lieferverzug, so geht zu diesem Zeitpunkt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Sache auf den Besteller über.

§ 4 Vermietung von Gegenständen

Werden Gegenstände dem Besteller mietweise überlassen, so sind sie vom Besteller pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl zu versichern.

Der Besteller haftet bei Beschädigung oder Untergang (z.B. Diebstahl) der mietweise überlassenen Gegenstände nach den allgemeinen Haftungsregeln. Die Haftung des Bestellers erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten, wie z.B. Wertminderung sowie Mietausfallkosten.

Unsere Haftung richtet sich auch bei der Vermietung von Gegenständen ausschließlich nach den nachfolgenden §§ 5 und 6 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB bei Aufträgen über Messe- und Ausstellungsstände innerhalb von 24 Stunden, bei sonstigen Leistungen innerhalb von 7 Tagen, nachgekommen ist.

Handelsübliche Abweichungen von Qualitäten, Maßen und Mengen bilden keinen Grund für Beanstandungen. Sollte ein Mangel unserer Leistung vorliegen, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung übernehmen wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Sache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, entweder Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen.

Wir haften nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt wurde, ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

§ 6 Gesamthaftung/Versicherung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Besteller hat das mitzuführende Gut, wie Standteile, Werkzeuge und Arbeitsgeräte gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Bei Auslandstransporten hat der Besteller darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernden Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Besteller hat für die Dauer der Veranstaltung sämtliche mietweise überlassenen Einrichtungs-, Zubehör- und sonstigen Standteile sowie die ihm zur Verfügung gestellten Arbeits- und Herstellungsunterlagen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und jede andere Gefahr zu versichern.

§ 7 Urheberrecht

An den von uns gefertigten Entwürfen, Plänen und dergleichen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die von uns als vertraulich bezeichnet sind.

Vor der Weitergabe der vorbezeichneten Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir sind insbesondere berechtigt, die Weitergabe von Plänen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen von einer angemessenen Kostenerstattung seitens des Bestellers abhängig zu machen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Sachen zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sachen durch uns liegt jedoch kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der gelieferten Sachen zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir nötigenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

Veräußert der Besteller die von uns gelieferten Sachen weiter, tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer zustehen. Wir sind berechtigt, die Forderung gegen Dritte selbst einzuziehen, verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Werden die von uns gelieferten Sachen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch die Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den von uns unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

§ 9 Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Vertragsteile ist Halle/Westfalen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen. Die für die Geschäftsabwicklung sowie die Pflege der laufenden Kundenbeziehungen erforderlichen Daten werden gespeichert. Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Wir weisen überdies daraufhin, dass einer Verwendung der Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprochen werden kann durch Mitteilung an die conform GmbH, Kleine Heide 16, 33790 Halle/Westfalen.